

Amtliche Mitteilungen Nr. 39/2019

19.06.2019

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Luftfahrttechnik / Luftfahrtmanagement

(Vollzeit- und Teilzeitstudium) Master of Engineering (M.Eng.)

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I Nr. 21 S. 2), i.V.m. §14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2007 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung vom 9. Juli 2015 (Amtl. Mitteilungen 16/2015), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2018 (Amtl. Mitteilungen Nr. 46/2018) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurund Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 17.12.2018 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Luftfahrttechnik / Luftfahrtmanagement¹:

Genehmigt durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 15.02.2019

Herausgeber:
Die Präsidentin
Technische Hochschule Wildau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hochschulring 1 15745 Wildau Tel.: 03375/508-0

Fax: 03375/500324

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf	3
§ 3 Kooperationen des Studiengangs	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	3
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf	5
§ 8 Praxisphasen	6
§ 9 Abschlussarbeit	6
§ 10 Abschlussprüfung	6
§ 11 Akademischer Grad	7
§ 12 Inkrafttreten	7
Anhang: Studienpläne, englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module	8

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Der zivile Luftverkehr ist eine wichtige Triebfeder der Globalisierung und damit eine wesentliche Stütze unserer Gesellschaft. Er verbindet nicht nur Kontinente miteinander, sondern er schafft Verbindungen zwischen Völkern und verschiedensten Wirtschaftssystemen. Neben der Sicherheit sowohl der Betriebssicherheit als auch der Luftsicherheit steht die Wirtschaftlichkeit des Luftverkehrs im Zentrum aller Betrachtungen. Gegenstand des Master-Studiums ist die Vermittlung dieser Gesamtzusammenhänge sowohl auf technischer und operationeller als auch auf der Management-Ebene.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Master-Studiums soll die Absolventin / der Absolvent in der Lage sein, das gesamte System des Luftverkehrs mit allen seinen unterschiedlichen Facetten fundiert zu verstehen und zu beurteilen. Dies umfasst sowohl die technischen Themenstellungen am Luftfahrzeug selbst als auch die operationellen Anforderungen an einen funktionierenden Luftverkehr, u. a. auf Seiten der Luftverkehrsgesellschaften, der Flughäfen, der Flugsicherung und der Wartungsbetriebe. Gerade im Masterstudium wird dabei auf die Vermittlung von Management-Wissen in der Luftfahrt ein besonderer Schwerpunkt gelegt.

§ 2 Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

§ 3 Kooperationen des Studiengangs

Entfällt

§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
 - Vollzeitstudium
 - Teilzeitstudium angeboten.

§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Semester im Studientyp Vollzeitstudium und sechs Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeit und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeit beträgt somit k = 6/4 = 1,50.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in § 7 bis § 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Analoges gilt bei einem Wechsel vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Voraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Als Zugangsvoraussetzung ist es erforderlich, dass der erste Hochschulabschluss eine fachgebietsnahe Ausrichtung (z. B. Maschinenbau, Luftfahrttechnik, Verkehrslogistik, Luft- und Raumfahrt) aufweist, wobei Lehrinhalte nachzuweisen sind, die dem Bachelor-Studiengang Luftfahrttechnik / Luftfahrtmanagement der Technischen Hochschule Wildau vergleichbar sind. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann im Einzelfall eine Zulassung mit definierten Auflagen dazu erteilt werden, welche in einem individuell mit dem Studiengangsprecher / der Studiengangsprecherin zu vereinbarenden Studienplan zu berücksichtigen sind. Dabei ist die Studierbarkeit zu gewährleisten und der Arbeitsaufwand je Semester für die Studierende / den Studierenden entsprechend zu begrenzen.
- (3) Gemäß der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist als weiteres Zulassungskriterium ein Motivationsschreiben verlangt, in dem die Bewerberin / der Bewerber auf mindestens zwei und höchstens drei Seiten ihre / seine Motivation für oder ihre / seine Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivationsschreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Bei erfolgreichem Abschluss werden insgesamt 120 Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Semester 1 bis 3 umfassen eine Lehrveranstaltungszeit von 15 Wochen und eine sich daran anschließende Prüfungsperiode von 2 Wochen. Das vierte Semester umfasst die Bearbeitung der Masterarbeit.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module sowie Anzahl, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan.
- (4) Neben den Pflichtmodulen werden der aktuellen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung folgend Wahlmodule bzw. Wahlpflichtmodule angeboten. Der Studiengang entscheidet über die Auswahl und Änderung des Wahlpflichtangebotes im Studiengang. Informationen zu Umfang und Einordnung sind im Studienplan, in Flyern sowie auf den Internetseiten des Studiengangs enthalten und werden in regelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltungen den Studierenden unter Nennung der Mindestund Höchstteilnahmezahlen bekannt gegeben.
- (5) Studierende können relevante fachnahe Module aus anderen Studiengängen der TH Wildau als Wahlpflichtmodule belegen. Die Entscheidung darüber trifft die Studiengangsprecherin / der Studiengangsprecher bis zum Ende der Lehrveranstaltungszeit im jeweiligen Vorsemester.
- (6) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können die im Studienplan festgelegte Reihenfolge oder die Art der Lehrveranstaltung oder der Prüfung im Einzelfall aus zwingenden Gründen abgeändert werden. Grundlegende Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats und einer amtlichen Veröffentlichung durch die Präsidentin / den Präsidenten der Hochschule.
- (7) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Einzelne Module können in englischer Sprache abgehalten werden.
- (8) Den Studierenden steht ein aktuelles Modulhandbuch unter den Dokumenten des Studiengangs auf den Internetseiten der TH Wildau zur Verfügung. Die Modulbeschreibungen sind verbindlich. Der Zugang zu bestimmten Modulen mit fachlich begründeter, begrenzter Teilnahmezahl bestimmt sich nach der Note aus definierten Vorleistungen. Die jeweiligen Module und relevanten Vorleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Die Studierenden werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen auf die Bedeutung der Vorleistungen hingewiesen.
- (9) Schriftliche Prüfungen, die nur oder in der Mehrheit aus Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren bestehen, sind unzulässig.

§ 8 Praxisphasen

Das Studium umfasst keine Praxisphasen.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Im Vorsemester der Masterarbeit findet ein Master-Kolloquium statt, bei dem die Studierenden den betreuenden Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern das beabsichtigte Thema der Masterarbeit und die angestrebte Vorgehensweise bei der Bearbeitung vorstellen. Das Kolloquium wird im Umfang von 2 ECTS Punkten (Credit Points) undifferenziert bewertet (Prädikat "mit Erfolg" bzw. "ohne Erfolg").
- (2) Die Beantragung des Themas der Masterarbeit erfolgt beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs gemäß den von ihm veröffentlichten Regelungen.
- (3) Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 ECTS Punkte, das entspricht einer Bearbeitungszeit von 22 Wochen.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Master-Prüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit sowie eine mündliche Prüfung zur Masterarbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten über die schriftliche Arbeit durchzuführen. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen / Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Prüfung inklusive Vorbereitung umfasst 6 Credit Points und wird differenziert bewertet.
- (3) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.
- (4) Die erste Gutachterin / Der erste Gutachter (hochschulseitige Erstbetreuerin / hochschulseitiger Erstbetreuer) hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.
- (5) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Ist die Masterarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann die mündliche Prüfung zur Masterarbeit auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Beitrag jeder einzelnen Person muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.

(6) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin / dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

§ 11 Akademischer Grad

Ist die Master-Prüfung und damit das Studium bestanden, wird der akademische Grad Master of Engineering (M.Eng.) verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2019.

Wildau, 19.06.2019

Prof. Dr. Ulrike Tippe

Whe type

Präsidentin

Anhang: Studienpläne, englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module

Master-Studiengang Luftfahrttechnik/Luftfahrtmanagement, M.Eng.

Studientyp Vollzeit

gültig ab WS 2019/20 FBR 17.12.2018

FBR 17.12.2018								WS			SS			WS			SS	
Module						ges.		1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.	
	V	Ü	L	Р	S		SWS	PA	CP									
Höhere Mathematik	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5									
Funknavigation	2	0	2	0	0	4				4	SMP	4						
Finanzmanagement	3	1	0	0	0	4							4	SMP	5			
Marketing	2	0	0	0	0	2	2	FMP	3									
Strategie und Projekte in der Luftfahrt	2	0	0	2	0	4				4	SMP	4						
Qualitäts- und Umweltmanagement	4	0	0	0	0	4	4	SMP	5									
Kommunikations- und Verhandlungstechnik	2	2	0	0	0	4				4	SMP	4						
Produktions- und Instandhaltungsplanung in der Luftfahrt	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5									
Arbeits- und Vertragsrecht	4	0	0	0	0	4	2		2	2	SMP	2						
Airlinemanagement	4	0	0	0	0	4				4	SMP	5						
Risiko- / Krisenmanagement	2	2	0	0	0	4	4	SMP	5									
Flugleistungen und Flugdynamik	5	3	0	0	0	8	4		5	4	KMP	5						
Flugmesstechnik	1	0	3	0	0	4				4	KMP	5						
Flughafenplanung und -management	3	1	0	0	0	4							4	SMP	5			
Flugregelung	2	1	1	0	0	4							4	KMP	4			
Wahlpflichtmodul I	4	0	0	0	0	4							4	KMP	5			
Wahlpflichtmodul II	4	0	0	0	0	4							4	KMP	5			
Wahlpflichtmodul III	4	0	0	0	0	4							4	KMP	5			
Masterkolloquium	0	0	0	0	2	2							2	SMP	2			
Summe der Semesterwochenstunden	52	14	6	2	2	76	24			26			26			0		
Summe CP Lehre						90			30			29			31			0
CP für Masterarbeit						24												24
CP für Kolloquium						6												6
Summe CP						120			30			29			31			30

V Vorlesung Ü Übung

L Labor

P Projekt

S Seminar

WS Wintersemester

SS Sommersemester SWS Semesterwochenstunden

PA Prüfungsart

CP Credit Points

FMP Feste Modulprüfung im Prüfungszeitraum
SMP Studienbegleitende Modulprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums
KMP Kombination der Prüfungsarten FMP und SMP

Die Verteilung der Prüfungsleistungen mehrsemestriger Module auf die Semester regelt die

Master-Studiengang Luftfahrttechnik/Luftfahrtmanagement, M.Eng.

Studientyp Teilzeit		5		i																			
gültig ab WS 2019/20																							
FBR 17.12.2018							WS			SS			WS			SS		1	WS		S	SS	
Module					дe	ges.	1. Sem.	J.		2. Sem.	m.		3. Sem.	۱.		 Sem. 		E	5. Sem.		.9	Sem.	
	>	0	_	۵,	S	SWS	IS PA	CP	SWS	S PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	СР	SWS	PA	СР	SWS	PA	CP
Höhere Mathematik	2	2	0	0	7 0	4 4	FMP	2															
Funknavigation	2	0	2	0	0	4									4	SMP	4						
Finanzmanagement	3	1	0	0	0	4 4	SMP	2															
Marketing	2	0	0	0	0	2						2	FMP	3									
Strategie und Projekte in der Luftfahrt	2	0	0	2	0	4									4	SMP	4						
Qualitäts- und Umweltmanagement	4	0	0	0	0	4 4	SMP	2															
Kommunikations- und Verhandlungstechnik	2	2	0	0	0	4			4	SMP	4												
Produktions- und Instandhaltungsplanung in der Luftfahrt	2	2	0	0	0	4						4	FMP	5									
Arbeits- und Vertragsrecht	4	0	0	0	0	4						2		2	2	SMP	2						
Airlinemanagement	4	0	0	0	0	4									4	SMP	5						
Risiko- / Krisenmanagement	2	2	0	0	0	4						4	SMP	5									
Flugleistungen und Flugdynamik	2	3	0	0	0	8 4		2	4	KMP	2												
Flugmesstechnik	-	0	3	0	0	4			4	KMP													
Flughafenplanung und -management	3	_	0	0	0	4												4	SMP	2			
Flugregelung	2	1	1	0	0	4						4	KMP	4									
Wahipflichtmodul I	4	0	0	0	0	4												4	KMP	2			
Wahipflichtmodul II	4	0	0	0	0	4												4	KMP	2			
Wahipflichtmodul III	4	0	0	0	0	4												4	KMP	2			
Masterkolloquium	0	0	0	0	2	2												2	SMP	2			
Summe der Semesterwochenstunden	25	14	9	2	2 7	76 16	9		12			16			14			18			0		
Summe CP Lehre					6	90		20			14			19			15			22			0
CP für Masterarbeit					2	24																	24
CP für Kolloquium						9																	9
Summe CP					1;	120		70			14			19			15			22			30
V Vorlocusa	M/C Winterconcerning	o to	rotom						QW	0	Modulor	1	Drifting	Eacta Madubatifuna im Driftungsvaltraum									
V Voiceding	SS Sommoreomoetor	III CI SC	illester omoct	<u> </u>					T ON O	Chipito	nhoddinit.		di briifi	FINE TESTE Modulplandig IIII Flataligszeritadiii SMD Studiophodojtondo Modulpriifina sußorbalb doc Driffungszoftraums	- dec	Drifting	czoitra	ŭ					
	00 00		Sellies I	15	1				Z Z Z	Studie	iinegieik	allue ivit	ninidinn	ily dubell	Idio ues	jin In In	Jozennan	SIIIS					
L L'Abol P Projekt	SWS Semesterwochenstungen DA Priifingsart	fillings	terwoor	eristun	den				Z oic	Kombi	nallon d der Pri	er Prulu	ngsarter Istimoen	KMP - Kombinaudii der Prujutigsalien FMP und SMP Die Verteiling der Priffingsbistungen mehrsemestriner Module auf die Semester ragelt die Modulheschreibung	J SIMIP postriner	Module	anf die	Semeste	regelt	die Moc	Ilbecchr	i di	
S Comings	CP Craditopiate		- H						2		1 000	arguna	istaliga.		icallida i	noon o	ani alu	201102	10801		albesellie	. Grantig.	
	2	in po	ر ا																				

Englische Bezeichnung des Studiengangs: Aviation Engineering / Aviation Management

Modulbezeichnung Deutsch Modulbezeichnung Englisch

Höhere Mathematik **Advanced Mathematics**

Funknavigation Radio Navigation

Finanzmanagement Financial Management

Marketing

Strategie und Projekte in der Luftfahrt Strategic and Projects in Aviation

Qualitäts- und Umweltmanagement Quality- and Environmental Management Kommunikations- und Verhandlungstechnik

Produktions- und Instandhaltungsplanung

in der Luftfahrt

Arbeits- und Vertragsrecht

Airlinemanagement

Risiko- / Krisenmanagement

Flugleistungen und Flugdynamik

Flugmesstechnik

Flughafenplanung und -management

Flugregelung

Marketing

Communication and Negotiating Techniques

Production and Maintenance Planning

in Aviation

Labour and Contract Law Airline Management

Risk and Crisis Management

Flight Performance and Flight Dynamics

Flight Measurement Technology Airport Planning and Management

Flight Control